



Neue Instrumente für das
Krisenmanagement – S. 2



Aktuelle bdp-Projekte
2008/2009 – S. 4 - 6



Insolvenz: Zahlungen können
angefochten werden – S. 6



bdp-Finanzierungsprojekt – S. 7

Der richtige Dreh

Innovative Werkzeuge für den Turnaround durch
neuen IDW-Entwurf, FMStG und MoMiG



Mitarbeiterkapitalbeteiligung wird
steuerlich besser gefördert – S. 8



Der BGH verschärft Strafen für
Steuersünder – S. 10



MoMiG-Seminar von bdp – S. 11

Der richtige Dreh

Innovatives Krisenmanagement durch modifizierte Insolvenzordnung, GmbH-Reform und neue IDW-Regeln für Fortführungsprognosen

Seit nunmehr fast zwei Jahrzehnten ist bdp neben der Wirtschaftsprüfung sowie der Steuer- und Rechtsberatung vor allem mit der **Sanierungs- und Restrukturierungsberatung** von Unternehmen „in schwierigem Fahrwasser“ erfolgreich. Aus über 250 in dieser Zeit betreuten Fällen ergibt sich ein großer Erfahrungsschatz, der unseren Mandanten in der heutigen Finanz- und Wirtschaftskrise sehr zugutekommt.

So kann bdp in der derzeitigen Krisensituation seine betriebswirtschaftlichen Erfahrungen voll in die **Unternehmensfinanzierung** und bei **M&A** ein-

bringen, was für die Beschaffung von Fresh Money in Turnaround-Fällen von unschätzbarem Vorteil ist.

Wir betreuen somit die **gesamte Leistungspalette** von einer Erstanalyse über eine Fortführungsprognose, die Erstellung von bdp-Sanierungskonzepten sowie vor allem die praktische Umsetzung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen „hands on“ vor Ort im Unternehmen bis hin zum Interimsmanagement. Nicht jede Sanierung gelingt ohne Insolvenz – wir haben in etlichen schwierigen Fällen auch gezeigt, wie ein Unternehmen mit einer gut vorbereiteten und strukturierten Insolvenz saniert und/oder verkauft werden kann (vgl. Abb. links).

Dr. Michael Bormann ist Steuerberater und seit 1992 Gründungspartner der Sozietät bdp Bormann Demant & Partner.



Prognose 2009 und Trends in der Sanierung

Das Jahr 2009 stellt vieles in den Schatten, was man früher über Krisenverläufe und Sanierungsansätze gehört, gelernt und erfahren hat. Diese Krise ist in einigen Wirtschaftsbereichen, insbesondere Automotive, Export, Maschinenbau und elektronische Konsumgüter sehr hart, rabi- und über Nacht eingebrochen, wie früher niemals

bdp-Leistungspalette

Sanierung + Restrukturierung

- Business-Analyse
- Sanierungs-Due-Diligence mit Fortführungsprognose
- Bankenrundenverhandlung und -moderation
- Umsetzung der Maßnahmen „hands on“ im Unternehmen bis hin zum Interimsmanagement
- notfalls: strukturierte Insolvenz oder Insolvenzplan

Finanzierung

- Bedarfsermittlung
- Verteilungsvorschläge
- Beschaffung z. T. außerhalb des Bankkreises

M&A

- Analyse der besten Dealstruktur und Wertindikation
- Suche von Käufern und Investoren
- Ansprache
- Verhandlungsbegleitung
- Due-Diligence-Begleitung
- Vertragsgestaltung und -prüfung
- steuerliche Aspekte



Wirtschaftsabschwünge verlaufen sind. Gerade im Bereich Automotive gab es noch einmal von Dezember bis Mitte Februar Abrufrückgänge und Auftragsstornierungen in einer Größenordnung, die nicht selten 40% bis 50% des Auftragsvolumens des Vorjahres erreichten. Auf einen solchen Rückgang innerhalb solch kurzer Frist kann sich kein Unternehmen vorbereiten, und kein Unternehmen kann entsprechend zeitgleich eine Kostenreduktion vornehmen. Fazit: Die gesamten hiervon betroffenen Bran-



chen – und das sind große Teile – schreiben derzeit riesige Verluste, die so groß sind, dass in 2009 realistischerweise mit keiner Erholung mehr zu rechnen ist.

Insofern scheint es schon heute fraglich, ob die jüngste (bislang für nicht möglich gehaltene) Prognose der Schrumpfung des Bruttoinlandsprodukts von 2,5% überhaupt noch zu halten sein wird, oder ob es nicht längst 3,5% werden. Auch die noch im Januar aufgestellte Prognose eines Anstiegs der Arbeitslosenzahlen von 0,5 Mio. ist längst Makulatur geworden. Wir dürfen wohl zufrieden sein, wenn der Anstieg der Arbeitslosigkeit in diesem Jahr knapp unter 1,0 Mio. bleibt.

Diese düstere Situation trifft zusammen mit einer ausgesprochen großen **Schwäche des Bankensektors**, die letztendlich ja diese Krise weltweit ausgelöst hat. Dies bedeutet konkret, dass wir in einzelnen Bankenrunden auf Banken treffen, die liquiditätsmäßig weitere Sanierungsmaßnahmen bei den betroffenen Mandantenunternehmen gar nicht mehr mittragen können, sodass einzelne Länder-Investitionsbanken manchmal schon dafür benötigt werden, um den betroffenen Geschäftsbanken Geld zu leihen. Das ist eine noch vor Kurzem undenkbare Situation!

In dieser beissungslosen Krise muss daher ein erfahrener

Sanierer

bereits im Vorfeld einer Bankenrunde genauestens prüfen, welche weiteren Stakeholder mit heranzuziehen sind, damit die Sanierungslast nicht allein beim Bankenkreis verbleibt.

Neue und traditionelle Instrumente für die Sanierung

Auf keinen Fall darf in dieser schwierigen Situation lediglich eine finanzielle Sanie-
[Fortsetzung auf S. 4]

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

seit nunmehr 50 Ausgaben informieren wir Sie mit bdp aktuell monatlich über aktuelle Entwicklungen, die für den mittelständischen Unternehmenserfolg wichtig sind. Sie wissen, dass bdp Sie sowohl auf den klassischen Feldern Recht, Steuern und Wirtschaftsprüfung ausgezeichnet berät als auch in betriebswirtschaftlichen Fragen stets an der Seite des Mittelstands steht: Wir unterstützen Sie professionell bei der Unternehmensfinanzierung, bei M&A und Unternehmensnachfolgen wie auch dann, wenn es wirklich schwierig wird: In der Krise.

Seit fast zwei Jahrzehnten sind wir für Sie als Sanierungs- und Restrukturierungsmanager tätig. Von unseren Referenzen und Erfahrungen, die wir in dieser Zeit in über 250 Fällen erworben haben, profitieren Sie auch in der aktuellen Krise, die in dieser Ausgabe von bdp aktuell wieder im Mittelpunkt steht.

Weil außerordentliche Umstände außerordentliche Maßnahmen erfordern, informiert Sie Dr. Michael Bormann über neue Instrumente, die nun beim Turnaround-Management möglich sind, und die auch durch die Änderungen der Insolvenzordnung und des GmbH-Rechts sowie neue IDW-Standards für Fortführungsprognosen geschaffen wurden. Eine Übersicht aktueller bdp-Sanierungsprojekte finden Sie ab Seite 4.

Die geänderte Insolvenzordnung hat eine Gefahr für Gesellschafter gebracht, auf die gar nicht oft genug hingewiesen werden kann: Zahlungen von Gesellschaften an Kreditgeber, die durch Inhaberbürgschaften abgesichert waren, können im Insolvenzfall angefochten werden. Sie müssen dann zurückgewährt werden!

Kürzlich hat das Gesetz zum Ausbau der Mitarbeiterkapitalbeteiligung die letzten Hürden genommen. Jana Selmer-Kahl erläutert die Neuerungen bei der Vermögensbildung.

Der Bundesgerichtshof wiederum möchte mehr Steuersünder hinter Gittern sehen: Er hat die Strafandrohung

deutlich verschärft, indem er die Grenze, ab der eine Gefängnisstrafe zwingend wird, herabgesetzt hat.

Die GmbH-Reform ist seit Langem ein wichtiges Thema in bdp aktuell. In Ihrem Interesse wird sie auch weiter auf dem Prüfstand stehen, weil hierzu ein enormer Beratungsbedarf besteht, wie das überwältigende Interesse an unserem Hamburger MoMiG-Workshop gezeigt hat.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Ralf Kurtkowiak

Ralf Kurtkowiak

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geschäftsführer der bdp Revision und Treuhand GmbH und Partner bei bdp Hamburg.



Innovative Werkzeuge für den Turnaround

bdp-Events in Leipzig: Die Krise ist da - wie machen wir unser Unternehmen krisenfest?



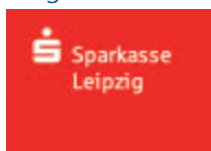
Am 23.02.2009
fand im Leipziger

Mediencampus ein von der S-Beteiligungen und bdp veranstaltetes „Business & Breakfast“ zu obigem Thema statt. Referent Dr. Michael Bormann, bdp, erläuterte die neuesten Trends in der Sanierungsberatung und gab Tipps, wie der mittelständische Unternehmer vorbeugen kann. Liquidität ist oberstes Gebot, lautete denn auch die einhellige Meinung, und Bormann berichtete u. a. von den jüngsten Erfahrungen mit den vielfältigen Soforthilfeprogrammen im Kredit- und Bürgschaftsbereich.

Exklusiv für Leser von bdp aktuell

Ebenfalls zu diesem Thema wird auch am **06.04.2009 ab 19 Uhr in Leipzig** eine große Informationsveranstaltung der Sparkasse Leipzig informieren, auf der u. a. Dr. Michael Bormann von bdp referieren wird.

Für Leser von bdp aktuell gibt es die exklusive Möglichkeit, an dieser Veranstaltung teilzunehmen: Fordern Sie Ihre Anmeldeunterlagen mit dem Fax-Antwort-Formular auf der Rückseite dieser Ausgabe an.



Diese müssen in dieser Mega-Krise einbezogen werden, weil Teile der **Lieferantenverbindlichkeiten** in Vorräten gebunden sind, die die Kunden des Unternehmens zur Zeit nicht abrufen und daher auch nicht bezahlen. Unsere Erfahrung aus mehreren Fällen der letzten Wochen zeigt, dass hier eine Offenheit gegenüber den Lieferanten von großem Nutzen ist. So kann teilweise gezeigt werden, in welchen Kundenprojekten welche Vorräte gebunden sind und dass man, sobald hier Abrufe erfolgen, auch quotal die Lieferanten bedienen kann. In einem sehr großen Automotive-Fall konnte von uns eine umfassende Datentabelle hierzu aufgestellt werden, die mit den betreffenden Warenkreditversicherern und den Lieferanten verhandelt wurde, sodass die fälligen Zahlungsfristen auch formell wirksam für die Berechnung der Zahlungsfähigkeit nach hinten verschoben werden konnten.

Auch an bestehende **Einkaufskontrakte** muss man in dieser Situation denken. Selbstverständlich gilt unter Kaufleuten, dass einmal getroffene Vereinbarungen auch zu halten sind („pacta sunt servanda“). Bevor man jedoch in Erfüllung der zu einer völlig anderen Zeit geschlossenen Einkaufskontrakte in Schönheit stirbt, muss nachverhandelt werden! bdp begleitet seine Mandanten bei diesen manchmal sehr harten Verhandlungen und erzielt fast überwiegend große Erfolge dabei.

Und noch etwas muss man in einer jetzt aufzustellenden Sanierungskonzept

angestrebt werden. Das können und wollen die Banken so in keinem Fall mittragen, weil für viele Branchen die Zukunft sehr unsicher ist. Insofern gehört in jede Sanierungskonzeption eine Untersuchung zum Marktumfeld unter den aktuellen Gegebenheiten. bdp hat mit seiner **eigenen Research-Abteilung**, die bei uns im Hamburger Büro angesiedelt ist, für etliche Branchen interne Arbeitsanweisungen für unsere Mitarbeiter „an der Sanierungsfront“ aufgestellt, nach denen wir uns – zumindest für die nächsten sechs bis 12 Wochen – bei der Erstellung von Sanierungsplänen richten. Bei Interesse können Sie sich diese mit dem Formular

auf der Rückseite zusenden lassen.

Die **Sanierungsmaßnahmen** müssen somit das **gesamte Unternehmen umfassen**, angefangen von drastischen Produktionszeitverkürzungen und Vereinbarungen mit der Belegschaft (oder je nach rechtlichem Rahmen mit dem Betriebsrat, bei Tarifverträgen mit der Gewerkschaft etc.). Die Erfahrung der letzten sechs Wochen zeigt, dass mittlerweile fast alles verhandelbar ist, wenn ein Vertrauensverhältnis besteht und vor allem auch durch die Person des Sanierers oder durch die Sanierungsberatungsgesellschaft Zutrauen zum Überwinden der Krise vermittelt wird.

Weiter geht es mit den Lieferanten.

Aktuelle bdp-Projekte 2008/2009 (Stand: Februar 2009)

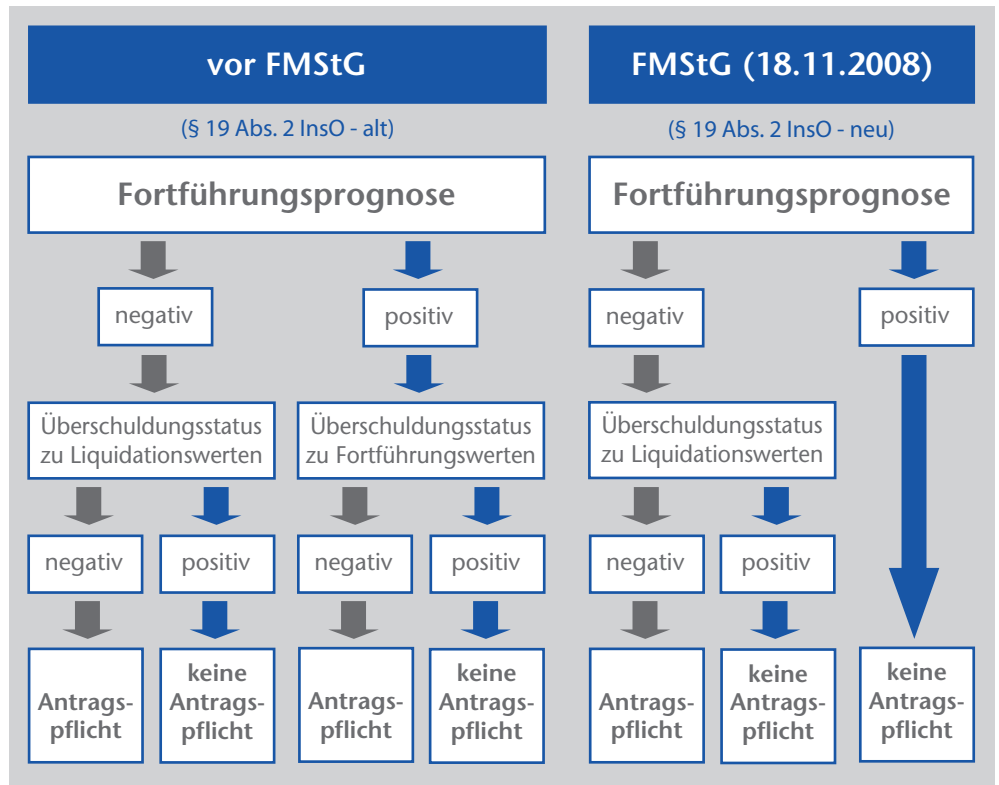
Bayern	Airline, 60 Flugzeuge	Interimsmanagement, Restrukturierung
Berlin	Bauunternehmen, 20 Mio. Umsatz	Sanierung, treuhänderische Gesellschafterstellung
Berlin + Brandenburg	Automotive-Zulieferer, 250 Mitarbeiter	Sanierung, Interimsmanagement, Bankenrunden-Moderation
Berlin + Schleswig-Holstein	Bauunternehmen ca. 250 Mitarbeiter	Restrukturierungskonzept mit positiver Fortführungsprognose, Bankenverhandlungen, Fresh Money
Mecklenburg-Vorpommern	Möbelhersteller, 12 Mio. Umsatz	Due Diligence, Vertriebscoaching, Reporting
Mecklenburg-Vorpommern	Sondermaschinenbauer, 65 Mitarbeiter	Restrukturierung, Aufarbeitung Bilanzkorrekturen 2007, Bankenrunde, Fresh Money



tion den Finanzierungspartnern nachweisen: nämlich dass man in den Kreis der Stakeholder auch die **Kunden mit einbezogen** hat! Das ist aber etwas, was ein Unternehmer nur außerordentlich ungern und widerstrebend tut, weil ihm die Angst im Nacken sitzt, der Kunde könne ihn gänzlich verlassen. Aber: Es hilft nichts! In dieser Ausnahme-situation müssen alle an einer Sanierung mitwirken. Unsere jüngsten Erfahrungen zeigen: Derzeit sind Kunden durchaus zu Zugeständnissen bereit, denn sie nehmen zwar deutlich weniger Waren ab, benötigen jedoch immer noch eine gewisse Grundversorgung. Wenn dann plötzlich der eine Lieferant nicht mehr da ist, ist diese Grundversorgung gefährdet.

Natürlich erfordern solche Gespräche mit Kunden ein erhebliches **Fingerspitzengefühl**. Keineswegs darf man „mit der Axt vor der Tür stehen“ und nur noch wild fordern. Aber mit detailliert aufbereiteten Konzepten, welche die gestiegenen Stückkosten bei verminderter Stückzahl deutlich hervorheben, konnten wir in den letzten Wochen bei vielen Kunden unserer Mandanten erfolgreich Preiserhöhungen, Zahlungszielverkürzungen, Vorschüsse oder zu übernehmende Bürgschaften erreichen.

Mit einem solchen Erfolg lässt es sich dann auch einfacher in die **Bankenrunde** gehen, deren Moderation naturgemäß heutzutage schwieriger ist, als in den Jahren zuvor. Aber auch hier findet ein erfahrener Berater häufig doch noch einen (Aus)Weg.



Einbeziehung staatlicher Hilfen

Eine grundsätzliche ordnungspolitische Diskussion über Vor- und Nachteile staatlicher Hilfen verbietet sich in der aktuellen Wirtschaftssituation. Es muss versucht werden, eine sich zur größten globalen Wirtschaftskatastrophe ausweitenden Krise einzudämmen. Insofern sollten Erfolg versprechende Konzeptionen unter den jetzt überall entstehenden neuen staatlichen Hilfen auch genutzt werden. Ein gutes Beispiel hierfür stellen wir mit dem Finanzierungsprojekt Ackermanns Haus Flüssiges Obst GmbH & Co.

KG auf Seite 7 vor. Viele Bundesländer haben für KMU-Betriebe eigene Förderprogramme aufgelegt. Handelt es sich bei dem Krisenunternehmen um ein größeres Unternehmen, können teilweise Landesbürgschaften helfen, die natürlich ebenfalls wie die Länderprogramme für kleine Unternehmen sorgfältig aufbereitet werden müssen.

Letztlich muss in der Darstellung immer der Spagat gelingen, den Nachweis zu führen, dass es sich um eine durch die Finanz- und Wirtschaftskri-

[Fortsetzung auf S. 6]

Niedersachsen	Engineering, 300 Mitarbeiter	Strategiebegleitung in aktueller Zeit, M&A
Niedersachsen	Handel, 15 Mio. Umsatz	Factoring, Landesbürgschaft, Restrukturierung
Niedersachsen	Recycling, 12 Mio. Umsatz	Auffanggesellschaft
Nordrhein-Westfalen	Lebensmittel-Logistiker, 60 Mio. Umsatz	Due Diligence vor strukturierter Finanzierung 3,5 Mio.
Rheinland-Pfalz	Spedition, 250 Mitarbeiter	Sanierung, Bankverhandlungen, Interimsmanagement
Sachsen	Automotive, 800 Mitarbeiter	Restrukturierung, Controlling, Verhandlung mit VW, Bankenrunden-Moderation
Sachsen	Automotive, 1.000 Mitarbeiter	Due Diligence vor Beteiligung
Sachsen	Kfz-Handel, 12 Mio. Umsatz	Auffanggesellschaft als Mietkauf
Sachsen	Nahrungsmittelproduzent, 400 Mitarbeiter	Due Diligence vor 5 Mio. Kredit
Sachsen	Alu-Druckguss, 65 Mitarbeiter	M&A zur Abwendung einer Krise

Mit Bürgschaften abgesicherte Zahlungen können bei Insolvenz angefochten werden



Nach § 135 Abs. 2 InsO ist eine Rechtshandlung (z.B. Zahlung) anfechtbar, mit der der Insolvenzschuldner (z.B. die Gesellschaft) einen Dritten (z.B. Bank) befriedigt hat, wenn ein Gesellschafter des Schuldners eine Sicherheit bestellt hat oder bürgt. Anfechtungszeitraum ist ein Jahr vor Insolvenzantrag.

Wenn also der Kreditgeber von einem Gesellschafter des Schuldners eine Sicherheit erhalten oder dieser sich verbürgt hat, führt die Zahlung des Schuldners während des letzten Jahres vor Insolvenzantrag nicht zur Befriedi-

gung des Kreditgebers. Sie ist anfechtbar und muss zurückgewährt werden. Stattdessen ist der Kreditgeber darauf angewiesen, eine Leistung aus der Sicherheit (als Verwertung) oder vom Gesellschafter (aus der Bürgschaft) zu erhalten. Ist diese nicht vollwertig, kann er die ausgefallene Forderung im Rahmen der Insolvenz anmelden.

Konsequenzen für die Bank:

- Nicht vollwertige Sicherheiten sind eher nachteilig, da sie das Ausfallrisiko erhöhen.
- Zahlungen ein Jahr vor dem Insolvenzantrag, also in der Regel im Rah-

men der Krise, sind anfechtbar, wenn Sicherheiten des Gesellschafters bestehen. Es kommt nicht auf die Kenntnis von der Krise an.

- Sicherheiten von Dritten (z.B. Bürgschaftsbank, Ehefrau) sind besser als Sicherheiten des Gesellschafters.

Konsequenz für Gesellschafter:

- Sicherheiten werden zukünftig im Insolvenzfall im stärkeren Umfang als bisher in Anspruch genommen.

Ulrike Dennert-Rüsken

ist Rechtsanwältin und Steuerberater und seit 1996 Partnerin bei bdp Berlin.

se hervorgerufene, temporäre Situation handelt, (Stichtag: 01.07.2008) und die grundsätzlichen Voraussetzungen für das Unternehmen positiv sind.

Auch zur KfW ist noch ein Wort nachzutragen: Das von uns in bdp aktuell Ausgabe 49 durch das Interview mit der KfW-Abteilungsdirektorin Maike Götting vorgestellte **Sofortprogramm wird voraussichtlich noch einmal nachgebessert**: Die Haftungsfreistellung für Betriebsmittel soll voraussichtlich auf 60% erhöht werden und die „Durchhaltfrist“, bis eine Haftungsfreistellung überhaupt greift, soll von 12 auf vier Monate verkürzt werden. Wir werden Sie informiert halten.

Wichtig ist in all diesen Fällen ein überzeugendes Konzept und – nicht zu unterschätzen – das **Renommee des Sanierungsberaters**, der dieses Kon-

zept begleitet. In all den akuten Fällen der letzten Wochen, in denen bdp Mandanten bei der Erlangung solcher Unterstützungsleistungen begleitet hat, gab dies einen gewissen Ausschlag sowohl bei der Bearbeitungszeit als auch auf die eine oder andere Gremienentscheidung.

Neuer Überschuldungsbegriff und die Bedeutung der positiven Fortführungsprognose

Wie wir bereits in bdp aktuell Ausgabe 46 berichtet haben, ist durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG) vom 18. November 2008 der **Insolvenzantragsgrund der Überschuldung** befristet für zwei Jahre außer Kraft gesetzt worden, sofern eine positive Fortführungsprognose vorgelegt werden kann.

Dies führt zu einer völlig veränderten Prüfung der Insolvenz-Antrags-

pflcht: Letztendlich kann die Erstellung eines Überschuldungsstatus unterbleiben, sofern eine hinreichend fundierte Fortführungsprognose vorgelegt werden kann. Hierzu verweisen wir auf das Schaubild auf Seite 5.

Der **Fortführungsprognose** kommt damit eine gestiegene Bedeutung zu, gilt sie doch als exkulpierend, wenn später etwas schief gegangen ist – sprich: die Sanierung gescheitert ist. Exkulpierend kann die Fortführungsprognose jedoch nur dann sein, wenn sie höchsten fachlichen Anforderungen genügt, zu denen gerade das IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) in seiner Stellungnahme ES 6 einen neuen Standard als Entwurf veröffentlicht hat. Gemäß dem Entwurf des neuen **IDW-Standards** hat die Fortführungsprognose sowohl die Zahlungsfähigkeit, die Kapitaldienstfähigkeit als

Sachsen	Landmaschinenhersteller, 120 Mitarbeiter	Due Diligence vor Investitionsprojekt, 3 Mio.
Sachsen	Spedition, 100 Mitarbeiter	Sanierungs-Due-Diligence, Bankenverhandlungen
Sachsen + Thüringen	Verpackungsindustrie, 80 Mio. Umsatz	vollständige Restrukturierung, Interimsmanagement, Bankenrunden-Moderation
Schleswig-Holstein	Großhandel, 70 Mitarbeiter	Harte Sanierung, Fresh Money durch M&A, Bankenrunde mit sieben Instituten
Schleswig-Holstein	Kfz-Handel, 15 Mio. Umsatz	Sanierungs-Due-Diligence, Verhandlungen, strukturierte Insolvenz
Schleswig-Holstein	Kfz-Handel, 30 Mio. Umsatz	Due Diligence, Bankenrundenverhandlung
Schleswig-Holstein	Ingenieurbüro, 65 Mitarbeiter	Restrukturierung, Prozessoptimierung, Vertriebscoaching, Planungsrechnung, Fresh Money



auch die künftige unternehmerische Ertragsfähigkeit zu untersuchen. Der Prognosezeitraum sollte zwei bis drei Jahre umfassen, wobei die ersten 18 Monate auf Monatsbasis zu planen sind.

Apropos Planung: Die Zeiten einzelner Excel-Tabellchen sind endgültig aus und vorbei! Das IDW schreibt ganz klar ein **integriertes Planungssystem** vor, welches aus Ergebnis-, Liquiditäts-, und Bilanzpostenplanung besteht und in dem keine separaten Eingaben in nur einen dieser Teilpläne möglich ist. Selbstverständlich verwendet bdp solch ein integriertes Planungssystem - und zwar schon seit 2002, für das bei uns der Geschäftsführer der bdp Venturis Management Consultants GmbH, Holger Schewe, verantwortlich zeichnet.

Aber es bedarf häufig noch mehr: Das IDW stellt eindeutig die Forderung auf, dass sich der Berater ein eigenständiges Bild von der Vertrauenswürdigkeit der Unterlagen und der gegebenen Informationen durch Plausibilitätsprüfungen zu machen habe. Gegebenenfalls müssen tiefergehende Prüfungen erfolgen.

bdp führt schon seit Jahren die **Sanierungs-Due-Diligence** durch, die bei den kritischen Positionen Anlagevermögen, Vorratsvermögen, Forderungswerthaltigkeit und Vollständigkeit der Verbindlichkeitsverbuchung tiefergehende Prüfungen durch unsere Abteilung Audit & Tax beinhaltet.

Wird die Fortführungsprognose zum umfassenden Sanierungskonzept erweitert, müssen zusätzlich detailliert dargestellt werden: Aktuell erreichter Stand der Krisenphase, umfassende Unternehmensdarstellung mit SWOT-Analyse, das Leitbild des sanierten Unternehmens sowie ein integrierter Maßnahmenplan.

Die bdp-Sanierungs-Due-Diligence umfasst selbstverständlich alle diese notwendigen Bestandteile und gewährleistet somit für alle an der Krise eines Unternehmens beteiligten Stakeholder eine zielführende und aus vielen Praxisfällen erprobte Darstellung, die letztendlich schnell und zügig zum Sanierungserfolg führt.

Ausweitung der Unternehmensfinanzierung unter Einbindung von Bürgschaftsbank Sachsen, MBG und Hausbank

Ackermanns Haus Flüssiges Obst GmbH & Co. KG Ellefeld

Umsatz 2008: rund 12,8 Mio. Euro

Mitarbeiter: ca. 64



Das Unternehmen

Ackermanns Haus Flüssiges Obst GmbH & Co. KG ist ein Fruchtsafthersteller mit Eigenmarken und Co-Packing sowie im Bereich Baby- und Kindersäfte mit der Marke „Kinella“ bundesweit die Nummer Zwei. Zu den Kunden gehören der gesamte Lebensmitteleinzelhandel sowie die großen Drogerien.

Projektskizze

Aufgrund der Rohstoffpreisschwankungen der Jahre 2007 und 2008 sowie der Produktionsoptimierung und der Konzentration auf den erfolgreichen Ausbau der Marke „Kinella“ entstand ein Liquiditätsbedarf in Höhe von 700.000 Euro.

Das Projekt begleitete die konzeptionelle Darstellung mit Planungsrechnungen für einen mittelfristigen Horizont sowie die Entwicklung der Finanzierungsstruktur unter Einbindung der Bürgschaftsbank Sachsen und der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Sachsen (MBG) gemeinsam mit der Hausbank.

Maßnahmen von bdp

- Erstellung Finanzierungs-konzeption mit Businessplan inklusive Planungsrechnungen (Ergebnis-, Liquiditäts- und Bilanzpostenplanung)
- Vorstellung der Konzeption bei den beteiligten Finanzierungspartnern
- Einbindung der Bürgschaftsbank/MBG und Abstimmung des Prozederes mit der Hausbank

Zeitraum

- Januar 2009 bis Februar 2009



„Bei einer Finanzierung unter Einbeziehung der Bürgschaftsbank und MBG kommt es auf eine klare und deutliche Darstellung der Unternehmenskonzeption sowie der gesamten Finanzierungsstruktur an. In der heutigen Zeit ist dabei eine aussagekräftige Plausibilisierung des Geschäftsmodells unerlässlich. Die von bdp vorgelegten Unterlagen und Erläuterungen haben wesentlich zur positiven Entscheidung beigetragen.“

Heidi Beerhold

ist Prokuristin der Bürgschaftsbank Sachsen GmbH und der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH.



„Finanzierungen für mittelständische Unternehmen sind in der heutigen Zeit alles andere als Selbstläufer. Das Projekt muss professionell durchgeführt und begleitet werden, damit es zum Erfolg führt. bdp hatte dabei durch die Due Diligence und Überprüfung unseres Geschäftsmodells einen erheblichen Anteil am Gelingen der Finanzierung.“

Wilfried Ackermann

ist geschäftsführender Gesellschafter der Ackermanns Haus Flüssiges Obst GmbH & Co. KG.

Hamstern leichter gemacht

Die Mitarbeiterkapitalbeteiligung wird steuerlich besser gefördert und umfasst nun auch Beteiligungen über Fonds

Der Weg für mehr und bessere Teilhabe der Beschäftigten am Erfolg der Unternehmen ist frei. Nach dem Bundestag (22. Januar 2009) stimmte auch der Bundesrat (13. Februar 2009) dem Gesetz zum Ausbau der Mitarbeiterkapitalbeteiligung zu.

Das Gesetz zum Ausbau der Mitarbeiterkapitalbeteiligung sieht im Einzelnen folgende Regelungen vor:

Verbesserung der Förderung nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz

Die Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen, die in betrieblichen oder außerbetrieblichen Beteiligungen angelegt werden, steigt von 18 auf 20 Prozent. Gleichzeitig wird die Einkommensgrenze für die Gewährung der Arbeitnehmersparzulage bei der Anlage in Beteiligungen von

17.900/35.800 Euro (Ledige/Verheiratete) auf 20.000/40.000 Euro erhöht. Der Kreis der begünstigten Anlageformen wird um die des Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens erweitert. Künftig können Arbeitnehmer den Erwerb von Anteilen an dem neu geschaffenen Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen auch mit vermögenswirksamen Leistungen finanzieren.

Stärkung der betrieblichen Mitarbeiterkapitalbeteiligung im Rahmen des § 3 Nr. 39 EStG (neue Fassung)

Wie bisher wird die Beteiligung am arbeitgebenden Unternehmen begünstigt. Dabei gilt jedes konzernzugehörige Unternehmen im Sinne des § 18 Aktiengesetz als arbeitgebendes Unternehmen (Konzernklausel). Im Gegensatz zur bisherigen Regelung werden die begünstigten Anla-

geformen jedoch – mit Ausnahme einer Anlage in einen Mitarbeiterbeteiligungsfonds (s.u.), der erstmals begünstigt wird – auf diese direkte Beteiligungsform beschränkt.

Der steuer- und damit abgabenfreie Höchstbetrag für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers wird von 135 auf 360 Euro unter Wegfall der Begrenzung auf den halben Wert der Beteiligung angehoben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Vermögensbeteiligung muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn aus freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers gewährt werden und darf nicht auf bestehende oder künftige Ansprüche angerechnet werden (keine Entgeltumwandlung).
- Das Angebot zur Beteiligung am Unternehmen muss allen Beschäftigten offen stehen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen. Bei einem Konzernunternehmen verlangt der Grundsatz der Gleichbehandlung indessen nicht, dass die Beteiligung auch den Beschäftigten der übrigen Konzernunternehmen gewährt wird; die Konzernklausel gilt insoweit nicht.

Bei direkten Beteiligungen können, so die Gesetzesbegründung, sämtliche Rahmenbedingungen (Höhe der Beteiligung, Gewinn- und Verlustbeteiligung, Laufzeit/Sperrfristen, Kündigungsbedingungen, Informations- und Kontrollrechte, Verwaltung der Beteiligungen etc.) frei verhandelt und vertraglich festgelegt werden. Darüber hinaus wird die Bewertung der überlassenen Betei-





Beispiele für die Steuerbegünstigung (in Euro)

Eigenleistung des Mitarbeiters	Beteiligungswert	steuerfrei 2008	steuerfrei 2009
0	50	25	50
0	500	135	360
200	400	135	200
50	250	125	200
135	270	135	135
150	300	135	150
250	500	135	250
250	700	135	360

lungen neu geregelt. Kam es bisher auf den Stichtag der Beschlussfassung über die Überlassung einer Beteiligung an, ist zukünftig der Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer die wirtschaftliche Verfügungsbefugnis über die Beteiligung erhält, maßgeblich.

Die Steuerbegünstigung gilt nur für den geldwerten Vorteil, den der Arbeitnehmer durch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung der Vermögensbeteiligung erhält. Deshalb sind - wie bisher - Geldleistungen des Arbeitgebers an den Mitarbeiter zur Begründung oder zum Erwerb der Vermögensbeteiligung oder für den Arbeitnehmer vereinbarte vermögenswirksame Leistungen i.S.d. VermBG, die zur Begründung oder zum Erwerb der Vermögensbeteiligung angelegt werden, nicht steuerbegünstigt. Der geldwerte Vorteil ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Wert der Vermögensbeteiligung und dem Preis, zu dem die Vermögensbeteiligung dem Arbeitnehmer überlassen wird.

Einbeziehung von Fonds

Neben der direkten Beteiligung werden zukünftig nur noch Beteiligungen an einem Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen – ein spezieller Fonds zum Beispiel für einzelne Branchen – gefördert. Die direkte Beteiligung und die Beteiligung über einen solchen speziellen Fonds werden in gleicher Höhe gefördert. Das Ziel, einen Fonds zu schaffen, wird durch Schaffung eines eigenen Abschnitts Mitarbeiterbetei-

gungs-Sondervermögen im Investmentgesetz verwirklicht:

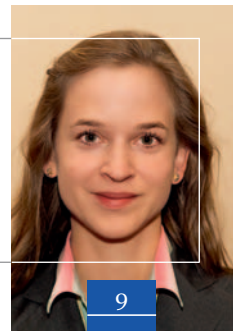
- Mitarbeiterbeteiligungsfonds werden als eigene identifizierbare Fondskategorie neu eingeführt.
- Die Fonds werden von einer Kapitalanlagegesellschaft und somit von einem professionellen und lizenzierten Fondsmanager verwaltet und stehen unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
- Der jeweilige Fonds wird gesetzlich verpflichtet, nach einer Anlaufzeit von 3 Jahren seit der Auflegung mindestens 60% des Fondsvermögens in diejenigen Unternehmen zu investieren, deren Mitarbeiter sich an dem Fonds beteiligen. Die Beteiligung des Fonds an den Teilnehmerfirmen erfolgt durch den Erwerb von bestimmten verbrieften oder unverbrieften Darlehensforderungen wie z. B. Schuldscheine und von börsennotierten oder nicht börsennotierten, verbrieften oder unverbrieften Beteiligungen und Wertpapieren.
- Bei der Anlage der Fondsmittel ist der Grundsatz der Risikomischung zu wahren.
- Das Gesetz sieht daher eine besondere Ausstellergrenze von 20 Prozent vor.
- Maximal 40 Prozent des Fonds können in Liquidität und fungiblen Vermögensgegenständen wie z. B. börsennotierte Aktien und Schuldverschreibungen anderer Unternehmen

sowie Geldmarktinstrumente investiert werden.

- Anleger erhalten die Möglichkeit, ihre Anteile an die Kapitalanlagegesellschaft zum Rücknahmepreis zurückzugeben. Um jedoch der eingeschränkten Liquidität der sich im Fonds befindenden Vermögenswerte Rechnung zu tragen, erfolgt eine Rücknahme der Anteile höchstens einmal halbjährlich und mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Rückgabefrist, die bis zu 24 Monate betragen kann.
- Anleger sind in den Verkaufsunterlagen über die Anlage in Mitarbeiterbeteiligungsfonds und die damit verbundenen Risiken sowie die eingeschränkten Rückgabemöglichkeiten aufzuklären.

Das Gesetz soll zum 01. April 2009 in Kraft treten. Die Anwendbarkeit der Neuregelung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 vorgesehen, d. h. faktisch rückwirkend zum 01. Januar 2009. Für Beschäftigte, die mit Stichtag vom 31. März 2009 bereits einen Anspruch auf die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Vermögensbeteiligung haben, wird ein Bestandsschutz gewährt, der bis zum 31.12.2015 befristet ist. Im Rahmen des Bestandsschutzes bleibt es beim steuer- und abgabenfreien Vorteil von 135 Euro (§ 19a EStG in der geltenden Fassung ist bis 2015 weiter anzuwenden), wenn die Voraussetzungen der Neuregelung nicht erfüllt sind. Den Beteiligten steht es frei, ihre Vereinbarungen entsprechend anzupassen, um in Zukunft auch von der Neuregelung profitieren zu können. Es besteht ein Wahlrecht zwischen altem und neuem Recht, wenn eine Vermögensbeteiligung innerhalb des Zeitraums vom 01. Januar bis zum 31. März 2009 überlassen wird.

Jana Selmert-Kahl
ist Steuerberaterin bei
bdp Hamburg.



KSK-Abgabe

Ist die Künstlersozialabgabe unzulässig?

In den letzten Jahren wurden immer mehr Unternehmer mit der Künstlersozialabgabe (KSK-Abgabe) konfrontiert, wenn nämlich die Deutsche Rentenversicherung deren Nachzahlung für bis zu fünf Jahren einforderte (vgl. bdp aktuell Ausgabe 35). Der Hintergrund ist: Seit 2007 prüfen statt der bisherigen 10 Prüfer der KSK nun die ca. 3.600 Prüfer der Deutschen Rentenversicherung die Abgabe und Entrichtung der Beiträge.

Der Hamburger Steuerberater Matthias E. Grohs hat nun ein Gutachten vorgelegt, dass den betroffenen Betrieben Hoffnung macht: Er kommt zum Schluss, dass die KSK-Abgabe im deutschen Steuerrecht den Charakter einer Umsatzsteuer habe. Da aber nach der 6. EG-Richtlinie (neu: MwStSystRL) eine Doppelbesteuerung desselben Sachverhalts ausgeschlossen ist, dürfe die KSK-Abgabe nicht bestehen. Grohs erklärte, er strebe gemeinsam mit dem Unternehmerverband „Die Familienunternehmer“ ein Musterverfahren in eigener Sache an und sei im Hause der Künstlersozialkasse auf offene Ohren gestoßen. Die Frage der Zulässigkeit sei dem EuGH zur Klärung vorzulegen und alle entsprechenden Bescheide seien durch die Einlegung von Rechtsmitteln offenzuhalten.

Die Künstlersozialabgabe wird bei allen Unternehmen erhoben, die Werke und Leistungen selbstständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Selbstständig bedeutet, dass der Künstler auf freiberuflicher Basis arbeitet und nicht als Arbeitnehmer für das Unternehmen tätig wird. Die steuerliche Zuordnung als Gewerbetreibender bzw. Selbstständiger ist irrelevant. Ausnahme: Sofern der Auftragnehmer als juristische Person (GmbH) firmiert, entfällt die Abgabepflicht (vgl. bdp aktuell Ausgabe 44).

Schneller hinter Gitter

Der BGH verschärft Strafen für Steuersünder und setzt Schwelle für Gefängnis herab



Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Strafen für Steuerhinterziehung deutlich verschärft. Bei hinterzogenen Millionenbeträgen müssen die Steuersünder künftig in aller Regel hinter Gitter. Eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung sei nur noch in Ausnahmefällen möglich, entschied das Karlsruher Gericht Ende 2008 in einem Grundsatzurteil. Bereits bei Beträgen von mehr als 100.000 Euro müssen laut BGH in der Regel Freiheitsstrafen verhängt werden, die aber noch zur Bewährung ausgesetzt werden können.

Mit seinem Urteil stellte der erste BGH-Strafsenat für Steuerhinterziehung erstmals Leitlinien auf, die sich an der Höhe der hinterzogenen Beträge orientieren. Bis 50.000 Euro sind danach im Normalfall Geldstrafen angezeigt, bis 100.000 Euro kommt es auf den Einzelfall an. „Bei sechsstelligen Hinterziehungsbeträgen ist eine Freiheitsstrafe unerlässlich“, sagte der Senatsvorsitzen-

de Armin Nack bei der Urteilsverkündung.

Die neuen Verschärfungen treffen nicht zuletzt auch Schwarzarbeiter und ihre Arbeitgeber, da sich die Berechnung der Hinterziehungshöhe von Sozialversicherungsbeträgen künftig nach der neuen gesetzlichen Vorgabe in § 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IV richtet. Danach gilt für die Berechnung der Sozialversicherungsbeträge die Zahlung des Schwarzlohns nicht wie bisher als Brutto- sondern als Nettolohnabrede. Damit steigt natürlich der Hinterziehungsbetrag deutlich an, wenn das ausbezahlte Arbeitsentgelt zu einem Bruttolohn hochgerechnet wird.

„Dieses Urteil macht Betriebsprüfungen immer unkalkulierbarer, weil es die Prüfer dazu animiert, mit der Entdeckung von vermeintlichen Steuerstraftaten Bonuspunkte zu sammeln“, kommentierte bdp-Partner Dr. Michael Bormann die BGH-Entscheidung (BGH, 02.12.2008, 1 StR 416/08).

Erbschaftsteuer

Dr. Michael Bormann erneuert auf N24 die Kritik an der Komplexität des Gesetzes



Einmal mehr konsultierte der Nachrichtensender N24 bdp-Partner Dr. Michael Bormann als Experten in Sachen Erbschaftsteuerreform. Bormann erklärte, wer von der Reform profitiert und wer nicht. Er erläuterte ferner, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Immobilien steuerlich günstiger übertragen werden können.

Der bdp-Gründungspartner erneuert auch die bdp-Kritik an der Komplexität des Bewertungsverfahrens: „Generell kann man sagen, dass der ganz nahe Familienkreis durch die Erbschaftsteu-

erreform profitiert. Allerdings ist das Verfahren unendlich viel komplizierter geworden, insbesondere was die Bewertung von Immobilien und Unternehmen angeht.“

bdp-Partnerin und Rechtsanwältin Ulrike Dennert-Rüsken hatte bereits in Ausgabe 49 von bdp aktuell dazu geraten, wegen der Komplexität der Bewertungsvorschriften und der damit einhergehenden Unsicherheit, gegen Erbschaftsteuerbescheide Widerspruch einzulegen: „In dieser Situation ist dringend zu empfehlen, sofern Schenkungen durchgeführt werden bzw. ein Erbfall eintritt, gegen den Steuerbescheid Einspruch einzulegen und ihn solange offenzuhalten, bis die ersten Verfahren anhängig sind. Aufgrund dieser Verfahren kann dann ein generelles Ruhen der Entscheidung beantragt werden.“

Video auf: www.bdp-team.de/presse

bdp-Workshop: MoMiG auf dem Prüfstand



bdp und die bdp Venturis Management Consultants GmbH haben am 17. Februar 2009 in Hamburg einen Workshop zum MoMiG ausgerichtet. Ziel war es, die neuen Regelungen im Recht der GmbH zur Kapitalerhaltung und Kapitalaufbringung, im Recht der eigenkapitalersetzenden Darlehen, im Insolvenzrecht und nicht zuletzt die Bestimmungen zur Bekämpfung von Missbräuchen vertieft darzulegen.

Die Resonanz auf unsere Einladung war überwältigend. Wir zählten mehr als 100 Teilnehmer. Insbesondere Banken haben das Angebot sehr gerne angenommen und waren nicht nur aus Hamburg, sondern auch aus Schleswig-

Holstein und Niedersachsen angereist, um sich zu informieren.

Die Referenten, Dr. Michael Bormann, Ralf Kurtkowiak und Dr. Jens-Christian Posselt, haben jeweils aus ihrem Blickwinkel die Neuerungen dargestellt. In der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise waren die Fragen zum Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter in der Krise, wie zum Beispiel die Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen, besonders dringlich. Auch erste Praxiserfahrungen wurden von den Teilnehmern berichtet.

Bei einem Glas *after work* konnten sich dann aber alle Beteiligten wieder entspannen und den Austausch vertiefen. bdp wird die Entwicklung des MoMiG weiter beobachten und Sie auf dem Laufenden halten.

Steuernews

Nachweispflichten bei Bargeldeinnahmen



Bewahrt ein Einzelhändler seine täglichen Kassenendsummenbons nicht auf, darf das Finanzamt die Betriebseinnahmen schätzen. Dies gilt nach Einschätzung des BFH gleichermaßen für Bilanzierende und Einnahmen-Überschuss-Rechner. Im Urteilsfall wurden die Tageseinnahmen handschriftlich vermerkt, obwohl eine Registrierkasse im Einsatz war. Das Finanzamt erkannte die eigenhändigen Aufzeichnungen nicht an und schätzte daher die Einnahmen zu Recht. Auch bei einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung besteht nämlich die Verpflichtung, die Betriebseinnahmen aufzuzeichnen und die Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Hierbei reicht die Auflistung von Summen nicht aus, da Einnahmen einzeln aufzuzeichnen sind.

Zwar entfällt die Pflicht der Einzelaufzeichnung aus Praktikabilitätsgründen bei Bargeschäften in großem Umfang und mit geringem Wert an unbekannte Kunden über den Ladentisch. Wird jedoch eine elektronische Registrierkasse verwendet, besteht die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Kassenbons eines jeden Tages. Dies ist dem Betrieb zumutbar. Die Feststellungslast nach § 147 AO beinhaltet auch, bei entsprechendem Auskunftsbeglehen des Finanzamts die Kassenabrechnung vorzulegen.

Werden also im Einzelhandel Registrierkassen verwendet, darf das Finanzamt die Einnahmen ohne die notwendigen Belege schätzen. Unternehmer in einschlägigen Branchen sollten also die Kassenbons lückenlos aufbewahren.

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- ☐ Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- ☐ Innovative Unternehmensfinanzierungen interessieren mich. Bitte begleiten Sie mich bei einem Finanzierungsvorhaben.
- ☐ Bitte senden Sie mir die Branchenanalysen Automotive, Maschinenbau und Landmaschinen der bdp-Researchabteilung.
- ☐ Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- ☐ Ich möchte an der Veranstaltung der Sparkasse Leipzig am 06.04.2009 teilnehmen. Bitte senden Sie mir die Anmeldeunterlagen zu.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

Berlin · Bochum · Dresden · Hamburg · Rostock · Schwerin

Berlin

Danziger Straße 64
10435 Berlin

Bochum

Hattinger Straße 350
44795 Bochum

Dresden

Hansastraße 18
01097 Dresden

Hamburg

Valentinskamp 88
20355 Hamburg

Rostock

Kunkeldanweg 12
18055 Rostock

Schwerin

Demmlerstraße 1
19053 Schwerin

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-aktuell.de

Kontakt bdp Berlin

Tel. 030 – 44 33 61 - 0
Fax 030 – 44 33 61 - 54
bdp.berlin@bdp-team.de

Telefon + Fax bdp-Hamburg

Tel. 040 – 35 51 58 - 0
Fax 040 – 35 36 05
bdp.hamburg@bdp-team.de

Herausgeber

bdp Venturis Management
Consultants GmbH
v. i. S. d. P. Matthias Schipper
Danziger Straße 64
10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
Engeldamm 62
10179 Berlin
www.flammerouge.com
info@flammerouge.com